

# Merkblatt

## über grundsätzliche Regelungen für die Ausbildung von Brandschutzorganen sowie die "Fortbildung für Brandschutzbeauftragte (BSB)" und die "Fortbildung für BrandschutzwartInnen (BSW)" durch das BSC Brandschutzcollege, der Ausbildungsinstitution der BSC Bauingenieure GmbH (gültig ab 01.07.2018)

### 1. Ausbildung und Schema nach TRVB 117 O:2018

Die vom BSC Brandschutzcollege angebotene Ausbildung für Brandschutzorgane (Brandschutzbeauftragte BSB und Brandschutzwarte BSW) orientiert sich an den Richtlinien der TRVB 117 O - Technische Richtlinien für Vorbeugenden Brandschutz, BETRIEBLICHER BRANDSCHUTZ - AUSBILDUNG mit Stand vom 01.05.2018. Anhand dieser Richtlinie wurde das Brandschutzcollege der BSC Bauingenieure GmbH vom Österreichischen Bundesfeuerwehrverband (ÖBFV) als Ausbildungsinstitution anerkannt. Mit dem zur Verfügung stehenden Ausbildungsleiter gewährleistet das BSC Brandschutzcollege ständig den aktuellen Stand und die Einhaltung der Richtlinienvorgaben. Das Ausbildungsschema für Brandschutzorgane ist gemäß TRVB 117 O folgendermaßen vorgegeben:

Brandschutzorgan/Funktion	Grundausbildung (Kurse)			Erweiterte Ausbildung		Fortbildung
	Modul 1	Modul 2	Modul 3	Brandschutztechnik Seminare	Nutzungsbezogenes Seminar	Seminare nach TRVB 117 O
Brandschutzwart (BSW)	●	-	-	-	-	● <sup>3</sup>
Brandschutzbeauftragte(BSB)	●	●	-	● <sup>1</sup>	● <sup>1</sup>	● <sup>2</sup>
Brandschutzgruppe (BSG)	●	-	●	-	-	● <sup>3</sup>
Interventionsdienst (IVD)	●	-	-	● <sup>4</sup>	-	● <sup>5</sup>

- Pflichtbestandteile der Ausbildung
- <sup>1</sup> innerhalb von 2 Jahren nach dem Modul 2 sind Nutzungsbezogene Seminare und zutreffende Brandschutztechnikseminare zu besuchen;
- <sup>2</sup> Fortbildung längstens fünf Jahre nach abgeschlossener Grundausbildung durch Ausbildungsstätte;
- <sup>3</sup> Fortbildung (innerbetrieblich durch BSB unter bestimmten Voraussetzungen möglich, allerdings nur bei geeigneten Aufzeichnungen), empfohlen nach längstens 5 Jahren;
- <sup>4</sup> verpflichtender Besuch des Brandschutztechnikseminars T1 Brandmeldeanlagen;
- <sup>5</sup> Fortbildung innerhalb von 5 Jahren (auch innerbetrieblich möglich, geeignete Aufzeichnungen)

## 2. Fortbildung nach TRVB 117 O

Die Fortbildung von Brandschutzbeauftragten und Brandschutzwarten ist in der Ausbildungsrichtlinie TRVB 117 O längstens alle 5 Jahre vorgesehen. Das BSC Brandschutzcollege hat sich mit dem Thema der Fortbildung intensiv beschäftigt und erachtet die im Folgenden gestalteten Regelungen als zielführend:

- **Fortbildung für Brandschutzbeauftragte (BSB):**

In Abständen von längstens fünf Jahren ist von Brandschutzbeauftragten zumindest eine Fortbildungsveranstaltung zu besuchen. Als Fortbildungsseminare für Brandschutzbeauftragte werden vom BSC Brandschutzcollege derzeit folgende Seminare empfohlen und angeboten:

- a. das als "**Fortbildungsseminar für BSB**" angebotene Tagesseminar, das die Mindestunterrichtszeit von 360 Minuten erfüllt und geeignete Inhalte über Neuerungen der vergangenen 5 Jahre beinhaltet,
- b. das voraussichtlich einmal jährlich stattfindende **Brandschutzcollege-Spezialseminar**, das aktuelle Themen des Brandschutzes praxisorientiert aufbereitet,
- c. **BSC-Jour-Fixes** auf dem Gebiet des **betrieblichen** oder **vorbeugenden Brandschutzes**, wenn diese innerhalb von 5 Jahren in einem nachweisbaren Ausmaß von in Summe mindestens 360 Minuten (mindestens 3 mal 120 Minuten) besucht wurden (die Eintragung als „Fortbildungsseminar“ in den Brandschutzpass erfolgt nur, wenn BSC Brandschutzcollege als Ausbildungsinstitution tätig war und zumindest die erforderlichen 360 Minuten erfüllt wurden; die Ausbildungsbestätigungen der anzurechnenden Zeiten müssen eigenständig vorgelegt werden),
- d. **Technikseminare T1 (BMA), T2 (SPA), T3 (RWA), T4 (GLA)** gelten auch als Fortbildungsseminar, da sie im Schema der BSC-Brandschutzcollege-Schulungsreihe eine Mindestausbildungsdauer von 360 Minuten erfüllen.

- **Fortbildung für Brandschutzwarte/Innen (BSW):**

In Abständen von längstens fünf Jahren müssen auch Brandschutzwarte/Innen eine Fortbildung absolvieren. Als Fortbildungsseminare für Brandschutzwarte/innen werden vom BSC Brandschutzcollege derzeit folgende Seminare empfohlen und angeboten:

- a. vorzugsweise eines der oben aufgeführten Seminare nach **1.a.** bis **1.d.**,
- b. ein eigens für Brandschutzwarte entwickeltes und ab 2015 angebotenes "**Sonder- und Fortbildungsseminar für BSW**" mit höherem Praxisanteil sowie den Schwerpunkten der Eigenkontrolle und der Freigabe feuergefährlicher Tätigkeiten,
- c. die auch als "**Fortbildungsseminar für BSW**" als solche eindeutig bezeichneten Sonderseminare, wie beispielsweise
  - i. Gruselkabinett des Brandschutzes,

- ii. Feuer- und Heiarbeiten (Schweierwachen),
  - iii. Brennbare Flssigkeiten, brennbare Gase und andere brennbare Gefahrenstoffe,
  - iv. Notbeleuchtung und Kennzeichnung,
  - v. Brandschutz-Eigenkontrolle (I, II und/oder III),
- d. **Nutzungsbezogene Seminare N1, N2, N3, N4,**
- **Zustzliche Hinweise zur Fortbildung von Brandschutzorganen:**
    - a. Diese im BSC Brandschutzcollege ab dem angegebenen Datum eingefhrten Regelungen stellen die Weiterbildungserfordernisse nach dem Verstndnis des Ausbildungsleiters des BSC Brandschutzcollege der BSC Bauingenieure GmbH optimal sicher und przisieren die Schulungsvorgaben nach den Inhalten der TRVB 117 O.
    - b. Auch, wenn von jemandem aktuell nicht die Funktion des BSB wahrgenommen wird, gilt die Passeintragung, als solcher ausgebildet zu sein, womit dann zur Verlngerung der Gltigkeit des Brandschutzpasses als BSB die Bedingungen zur Fortbildung fr BSB eingehalten werden mssen. Ist die Gltigkeit des Brandschutzpasses abgelaufen, so kann nur noch die Funktion des Brandschutzwarts (BSW) nach TRVB 119 O anerkannt werden (Modul1).
    - c. Die Erkennbarkeit (Kennzeichnung) der jeweils anerkannten Fortbildung soll/wird im Ausbildungsprogramm mit einem eindeutigen "TRVB-Code" voraussichtlich ab 2015 erfolgen.
    - d. Innerbetriebliche Fortbildungen fr Brandschutzwarte (BSW) werden unter folgenden Bedingungen und unter Vorlage diverser Nachweise gerne durch das BSC Brandschutzcollege geprft und im Brandschutzpass nachgetragen:
      - i. Nachweis in Form von Skriptum, Schulungsunterlagen, Handouts aus denen die Inhalte und der Umfang der Schulungen/Jour-Fixes hervorgehen,
      - ii. Nachweis ber die jeweiligen Unterrichtszeiten (360 Minuten oder mind. 3x 120 Minuten) sowie
      - iii. das Datum der innerbetrieblichen Fortbildung (wichtig fr die Eintragung im Brandschutzpass),
      - iv. Nachweis ber die Teilnahme (Unterschrift),
      - v. Nachweis ber die Befhigung des Ausbildners, der die Schulungen durchgefhrt hat (z.B. aufrechte Gltigkeit des Brandschutzpasses als BSB oder Nachweis als akkreditierter Ausbildungsleiter nach TRVB 117 O),

- e. Die dem BSC Brandschutzcollege vorgelegten Unterlagen über innerbetriebliche Fortbildungen von Brandschutzwarten werden unsererseits sorgfältig geprüft. Das BSC Brandschutzcollege nimmt bei Übereinstimmung der Schulungsinhalte mit den Vorgaben der TRVB 117 O die Pässeintragungen vor, wenn der Inhalt der innerbetrieblichen Schulung für die Fortbildung von BSW geeignet ist. Diese Vorgangsweise stützt sich auf eine konkrete Mitteilung durch den TRVB-Ausschuss und die Vorgaben aus der TRVB 117 O. Das BSC Brandschutzcollege verrechnet für den entstehenden Aufwand:
- i. € 250,- (zzgl. 20 % USt) für die Prüfung der Unterlagen (unabhängig vom abschließenden Prüfergebnis) pro Unterweisungsdatum,
  - ii. € 12,- (zzgl. 20 % USt) pro Pässeintragung.

- **Auszug aus der TRVB 117 O - wichtig für die Gültigkeit der Ausbildung und die Fortbildung**

### 3.3 Fortbildungsveranstaltungen

3.3.1 *In Abständen von längstens 5 Jahren nach der letzten absolvierten Veranstaltung (Seminar oder Fortbildungsveranstaltung) ist vom Brandschutzbeauftragten zumindest eine Fortbildungsveranstaltung oder Jours-Fixes zu besuchen. Es gelten nur solche Veranstaltungen als Fortbildungsseminare oder Jours-Fixes im Sinne dieser Richtlinie, welche verantwortlich von einer anerkannten Ausbildungsinstitution durchgeführt werden.*

*Hinweis: Fortbildungen sind spätestens 3 Monate nach Ablauf des Brandschutzpasses verpflichtend zu absolvieren und verlängern die Gültigkeit des Brandschutzpasses jeweils um weitere 5 Jahre.*

3.3.2 *Fortbildungsveranstaltungen und Jours-Fixes müssen fachspezifische brandschutztechnische Themen zum Inhalt haben. Weiters sind Informationen über Änderungen von Gesetzen und anerkannten Regeln der Technik zu vermitteln.*

3.3.3 *Sofern Fortbildungsveranstaltungen nur Teile von Brandschutztechnikseminaren oder Nutzungsbezogenen Seminaren, nicht jedoch deren Gesamtheit, zum Inhalt haben, gelten diese zwar als Fortbildung, jedoch nicht als Brandschutztechnikseminare oder Nutzungsbezogene Seminare und dürfen nicht als solche im Brandschutzpass eingetragen werden.*

3.3.4 *Fortbildungsveranstaltungen müssen eine Mindestdauer von 360 Minuten aufweisen.*

3.3.5 *Jours-Fixes auf dem Gebiet des Betrieblichen oder Vorbeugenden Brandschutzes werden als Fortbildungsveranstaltungen anerkannt, wenn diese innerhalb von 5 Jahren in einem Ausmaß von in Summe mindestens 360 Minuten (Mindestdauer je Jour-Fixe 120 Minuten) besucht werden, wobei das letzte dieser Jours-Fixes vor Ablauf der Gültigkeit des Brandschutzpasses zu absolvieren ist.*

3.3.6 *Die Bestätigung des Besuches einer Fortbildungsveranstaltung mit der gleichzeitigen Verlängerung des gültigen Brandschutzpasses erfolgt durch die veranstaltende Ausbildungsinstitution.*

3.3.7 *Bei Jour-Fixe-Veranstaltungen kann die Verlängerung des Brandschutzpasses erst nach Besuch von Jours-Fixes im Ausmaß von mindestens 360 Minuten erfolgen. Die Eintragung als „Fortbildungsseminar“ im Brandschutzpass*

erfolgt durch jene Ausbildungsinstitution, bei welcher die letzten 120 der erforderlichen 360 Minuten absolviert werden. Die Ausbildungsbestätigungen der anzurechnenden Zeiten sind vorzulegen.

3.3.8 Die Fortbildung von Brandschutzwarten hat zumindest innerbetrieblich durch den BSB zu erfolgen. Die Fortbildung von Mitgliedern von Brandschutzgruppen hat in Form von jährlichen Unterweisungen durch den BSB sowie von vierteljährlichen auf den Betrieb abgestimmten Übungen zu erfolgen. Über die Zeit und den Inhalt der Ausbildungen sind Aufzeichnungen zu führen. Die Fortbildung von BSW und BSG durch Ausbildungsinstitutionen mit Eintragung im Brandschutzpass ist nicht verpflichtend.

Auf Wunsch stellt Ihnen das BSC Brandschutzcollege gerne eine Kopie der Ausbildungsrichtlinie für Brandschutzorgane (TRVB 117 O:2018) zur Verfügung.

Informationen auch auf der Internetseite des BSC Brandschutzcollege unter

<http://www.brandschutzcollege.at>

